

## **Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Analytische und Bioanalytische Chemie (konsekutiv) mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Science) vom 15. Juli 2013**

Auf Grund von § 63 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 sowie von §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 10. Juli 2013 folgende Änderungssatzung beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli.2013 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

### **Artikel 1**

#### **Änderungen**

Die Satzung der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Analytische und Bioanalytische Chemie in der Fassung vom 30. Juni 2011 wird wie folgt geändert:

**Geändert wird § 1 Anwendungsbereich:**

#### **§1 Anwendungsbereich**

Die Hochschule Aalen vergibt im Masterstudiengang Analytische und Bioanalytische Chemie die verfügbaren Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung erfolgt nach dem Grad der Eignung des Bewerbers\*) für den beantragten Studiengang und den angestrebten Beruf.

---

**Erhält folgende Fassung:**

## **§1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Hochschule Aalen vergibt im Masterstudiengang Analytische und Bioanalytische Chemie die verfügbaren Studienplätze vorrangig über eine Auswahl nach der in Abs. 2 genannten Vorabquote und nachrangig nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung erfolgt nach dem Grad der Eignung des Bewerbers\*) für den beantragten Studiengang.
  - (2) Dabei wird zunächst folgende Vorabquote gebildet:  
5 % mindestens jedoch 1 Studienplatz für Bewerber, für die eine außergewöhnliche Härte vorliegt, auf in der eigenen Person liegenden besonderen sozialen oder familiäre Gründe basierend, die eine sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.
  - (3) Nach Abzug der Vorabquoten werden die verbleibenden Studienplätze entsprechend dem hochschuleigenen Auswahlverfahren nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den beantragten Studiengang vergeben.
- 

**Geändert wird § 3 Abs. 2 Fristen**

## **§3 Fristen**

- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss für EU-Bildungsausländer bis zum 15. Mai und für deutsche Bewerber und EU-Bildungsinländer bis zum 15. Juli; der Antrag auf Zulassung zum Sommersemester muss für EU-Bildungsausländer bis zum 15. November des vorhergehenden Jahres und für deutsche Bewerber und EU-Bildungsinländer bis zum 15. Januar bei der Hochschule Aalen eingegangen sein (Ausschlussfristen). Diese Fristen gelten auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird.

**erhält folgende Fassung:**

## **§3 Fristen**

- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Sommersemester muss bis zum 15. Januar bei der Hochschule Aalen eingereicht werden, Anträge auf Zulassung zum Wintersemester müssen bis zum 15. Juli bei der Hochschule Aalen eingegangen sein (Ausschlussfristen). Diese Fristen gelten auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird.
-

---

## Geändert wird § 4 Form des Antrags

### § 4 Abs. 1 + 2

## §4 Form des Antrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist auf dem von der Hochschule Aalen vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in amtlich beglaubigter Kopie folgende Unterlagen beizufügen:
  - a. Das Zeugnis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach § 7 Abs.1 a,
  - b. Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, Berufstätigkeit und andere praktische Tätigkeiten,
  - c. eine Darstellung des bisherigen Werdegangs (max. drei Seiten),
  - d. ein Motivationsschreiben,
  - e. Nachweis über die Sprachqualifikation nach § 7 Abs. 2 c,
  - f. Nachweis über die englische Sprachqualifikation nach § 7 Abs. 3.
- (3) Sind die dem Antrag beigefügten Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt, ist darüber hinaus eine amtlich beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung beizufügen.
- (4) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

erhält folgende Fassung:

## § 4 Form des Antrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist über das Online-Verfahren der Hochschule Aalen oder mit dem von der Hochschule Aalen vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a. Das Zeugnis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach § 7 Abs.1 (in amtlich beglaubigter Kopie),
  - b. Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, Berufstätigkeit und andere praktische Tätigkeiten (amtlich beglaubigt),
  - c. eine Darstellung des bisherigen Werdegangs (max. drei Seiten),
  - d. ein Motivationsschreiben,
  - e. Nachweis über die Sprachqualifikation nach § 7 Abs. 2 c (amtlich beglaubigt).
  - f. Nachweis über die englische Sprachqualifikation nach § 7 Abs. 3 (amtlich beglaubigt).

Die unter a. und f. genannten Unterlagen sind bei der Immatrikulation im Original oder amtlich beglaubigt vorzulegen.

---

## Neu angefügt an § 4 Form des Antrags wird Abs. 5 + 6

- (5) Bis zum Ende der im Zulassungsbescheid festgelegten Immatrikulationsfrist sind folgende Unterlagen bei der Hochschule Aalen einzureichen:
- Annahmeabschnitt des Zulassungsantrages oder sonstige Annahmeerklärung
  - Unterschriebener Immatrikulationsantrag mit Erklärung zur Immatrikulation,
  - Mitteilung der Krankenversicherung,
  - Passfoto.
- (6) Das Zulassungsamt der Hochschule Aalen kann weitere Unterlagen anfordern.
- 

## Geändert wird § 4a Zulassung unter Vorbehalt

### §4a Zulassung unter Vorbehalt

Die Zulassung kann auch beantragt werden, wenn der Bewerber einzelne Prüfungsleistungen noch nicht erbracht hat (z. B. Bachelorarbeit) und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss spätestens bis Vorlesungsbeginn erreicht wird. Bewerber nach Satz 1 nehmen am Auswahlverfahren mit der Durchschnittsnote teil, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird. Eine Zulassung ist in diesem Falle unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss spätestens bis zu Beginn der Vorlesung für den beantragten Masterstudiengang nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

### erhält folgende Fassung

### §4a Zulassung unter Vorbehalt

- (1) Die Zulassung kann auch beantragt werden, wenn der Bewerber einzelne Prüfungsleistungen noch nicht erbracht hat (z. B. Bachelorarbeit) und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss spätestens bis Vorlesungsbeginn erreicht wird.

Folgende Unterlagen sind zusätzlich zu § 4 einzureichen

- Eine von der Hochschule oder Fakultät ausgestellte Bescheinigung, welche die bis zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses erreichte Gesamtnote der Bewerberin/des Bewerbers ausweist.
- (2) Bewerber nach Satz 1 nehmen am Auswahlverfahren mit der Durchschnittsnote teil, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird. Eine Zulassung ist in diesem Falle unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss spätestens bis zu Beginn der Vorlesung für den beantragten Masterstudiengang nachgewiesen wird und die im Abschlusszeugnis ausgewiesene Endnote keine wesentliche Verschlechterung zu der im Vorfeld berechneten Note ausweist.

- 
- (3) Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder ist die im Abschlusszeugnis ausgewiesene Endnote wesentlich schlechter als die vorläufig berechnete Note, so erlischt die Zulassung.
- 

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aalen, den 15. Juli 2013

Gez.  
Prof. Dr. Gerhard Schneider  
Rektor